

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 166

vom 26. März 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler F i n k, und die Staatssekretäre Dr. M a y r, Dr. R a m e k und S t ö c k l e r, ferner die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i ß.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr. D e u t s c h;
ferner zu Punkt 3: vom Staatsamte für Finanzen Ministerialrat Dr. W i l f l i n g.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

15.00 – 17.00

Reinschrift (22 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

Inhalt:

1. Vorsorgen für die Vertretung des Staatskanzlers bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vizekanzlers.
2. Elfter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
3. Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Eisenbahn-)Angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der österreichischen Republik.
4. Mehllieferungen aus Amerika nach Österreich.
5. Beitritt zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
6. Regelung der Erholungsurlaube der Staatsbediensteten für das Jahr 1920.
7. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz.

8. Vollzugsanweisung, womit einige Bestimmungen der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 22, zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener bei staatlichen Ämtern und Anstalten abgeändert und ergänzt werden.
9. Erhöhung der Sitzpreise in den Staatstheatern.
10. Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend die Entwässerung des Frastanzer Riedes.
11. Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend das Verbot der Begründung von Jagdrechten auf fremden Grund und Boden.
12. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Einhebung einer selbständigen Landesabgabe (Schulabgabe).
13. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Kärnten, womit eine neue Landeswahlordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt erlassen wird.
14. Lieferungsvertrag mit Polen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung für den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 6392/20 über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zur Kostendeckung der Entwässerung des Frastanzer Riedes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 6427/20 über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zum Verbot der Begründung von Jagdrechten auf fremden Grund und Boden (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Einhebung einer Schulabgabe (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung Kärntens (2 Seiten)

1.

*Vorsorgen für die Vertretung des Staatskanzlers bei gleichzeitiger Abwesenheit des
Vizekanzlers.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass er während der Osterwoche voraussichtlich durch

einige Tage hindurch von Wien abwesend sein werde. Infolge gleichzeitiger Abwesenheit des Vizekanzlers schlage er vor, dass während dieser Zeit der nach dem Alter hiezu berufene Staatssekretär P a u l die Kabinettsführung und die Leitung der Staatskanzlei übernehme.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Vorschlage zu.

2.

Elfter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den elften Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen an die Nationalversammlung vorlegen zu dürfen.

3.

Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Eisenbahn-)Angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der österreichischen Republik.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ihm eine Abordnung der aus den Nationalstaaten vertriebenen deutschen Staats- und Eisenbahnbediensteten die Bitte vorgebracht habe, auf eine Abänderung des Beschlusses des Kabinettsrates vom 16. März l. J. betreffend den Aufschub der Entscheidung in Angelegenheit ihrer Übernahme in den österreichischen Staatsdienst, hinzuwirken, damit der Unsicherheit ihrer Rechtslage, insbesondere in der Frage ihrer und ihrer Angehörigen Staatsbürgerschaft möglichst bald ein Ende gesetzt werde. Redner könne sich der Stichhaltigkeit der vorgebrachten Gründe nicht verschließen und erachte es als billig, einen bestimmten Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen, zu welchem das Rechtsverhältnis der vertriebenen Angestellten einseitig durch Österreich zu regeln wäre, wenn bis dahin kein Übereinkommen mit den Nationalstaaten erzielt worden sein sollte. Als diesen Zeitpunkt möchte Redner den 1. Juli l. J. bezeichnen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h verweist darauf, dass sich bei der Aufstellung der neuen Wehrmacht eine besondere Vorsorge bezüglich einer Anzahl von etwa 200 Berufsmilitärpersonen als notwendig herausstelle, welche bei deutsch - österreichischen Heeresstellen in Dienst getreten, nunmehr aber durch den Friedensvertrag vermöge ihrer Zuständigkeit in den an die Nationalstaaten gefallen deutschen Gebietsteilen Angehörige fremder Staaten geworden seien. Die Betreffenden hätten sich zwar um die Verleihung des Heimatrechtes in einer österreichischen Gemeinde beworben, doch habe ihre Aufnahme in den Heimatsverband infolge des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, nicht mehr erfolgen können. Für die Dauer des gegenwärtigen Anstellungsverhältnisses habe sich

das Staatsamt für Heerwesen mit dem Auskunftsmittel begnügt, sie vorbehaltlich der späteren Option für Österreich im Dienst zu behalten. Rücksichtlich ihrer Aufnahme in die neue Wehrmacht stehe das Staatsamt für Finanzen jedoch auf dem Standpunkte, dass die Betreffenden durch die Option neu in den Staatsverband eintreten und ihnen daher die aus dem bisherigen Dienstverhältnis erworbenen Ansprüche im Falle der Anstellung bei der neuen Wehrmacht nicht angerechnet werden können. Darin liege aber eine schwere Unbilligkeit, da sich diese Offiziere und Militärbeamten durch die Verwendung im deutschösterreichischen Heere die Rückkehr in die Nationalstaaten abgeschnitten haben; sie müssten vielmehr nach Auffassung des sprechenden Staatssekretärs gleich österreichischen Staatsangehörigen zur Bewerbung um die Aufnahme in die neue Wehrmacht zugelassen werden. Auf Grund dieser Bewerbung wären sie unter Anrechnung auf die für das neue Heer festgesetzte Anzahl von Offizieren aufzunehmen und provisorisch in ein Kontingent einzuteilen, bis nach Durchführung der Option ihre Definitivstellung erfolgen könne.

Ministerialrat Dr. Wilfling bemerkt, dass bei der Regelung der Aufnahme der vertriebenen deutschen Staatsbeamten in den österreichischen Dienst die Entscheidung in welcher Anzahl das einzelne Ressort derartige Angestellte übernehmen dürfe, nach Analogie der für Neuaufnahmen geltenden Bestimmungen unbedingt an die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen geknüpft werden müsse.

Nach einer weiteren Debatte, an welcher sich noch die Staatssekretäre Dr. Deutsch und Hanusch sowie Unterstaatssekretär Miklas beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, die mit Beschluss vom 16. März d. J. zurückgestellten Vorlagen, betreffend die Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen deutschen Staats- und Eisenbahnbediensteten in einem solchen Zeitpunkt neuerlich in Verhandlung zu ziehen, dass sie am 1. Juli 1. J. in Wirksamkeit gesetzt werden können, falls bis dahin noch kein Übereinkommen mit den Nationalstaaten erzielt worden sein sollte. Weiters ermächtigt der Kabinettsrat den Staatssekretär für Heerwesen, jene aus den Nachfolgestaaten stammenden Berufsmilitärpersonen, welche schon jetzt im Dienste der deutschösterreichischen Wehrmacht stehen und sich bewährt haben, in nichtoffizieller Form zu verständigen, dass es ihnen frei stehe, die Erklärung ihrer Option für Österreich schon jetzt mit dem Begehren einzureichen sie sofort am Tage der Ratifikation des Friedens in Wirksamkeit treten zu lassen. Unter dieser Voraussetzung können die Betreffenden sich an der Meldung für die neue Wehrmacht beteiligen und mit allen Rechten wie österreichische Staatsangehörige vorläufig provisorisch und vom Tage der Rechtswirksamkeit der Option endgiltig in das Kontingent der Wehrmacht eingeteilt werden.

4.

Mehllieferungen aus Amerika nach Österreich.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass der amerikanische Kongress vor kurzem die United States Grain Corporation (Getreidegesellschaft der Vereinigten Staaten) ermächtigt habe, der österreichischen Regierung einen Kredit einzuräumen, auf Grund dessen nach Österreich 200.000 Tonnen Weizenmehl geliefert werden. Die Verladung dieser Mengen solle bis 31. Mai d. J. in amerikanischen Häfen erfolgen. Die britische Regierung habe sich bereit erklärt, für die Beistellung des zum Transport nach Österreich notwendigen Schiffsraumes zu sorgen und die hieraus erwachsenden Fracht und Versicherungskosten der Österreichischen Regierung zu kreditieren. Die Festlegung der Bedingungen des von der erwähnten amerikanischen Grain Corporation und von der britischen Regierung Österreich zu gewährenden Kredites sei einem späteren Zeitpunkte vorbehalten; den bisherigen Mitteilungen zufolge könne mit einer mindestens 5 jährigen Kreditdauer gerechnet werden. Bei Zugrundelegung des jetzigen Kurses würde sich der Preis für ein Kilogramm amerikanischen Weizenmehles auf rund 30 Kronen in Triest stellen.

Im Verlaufe der in der Vorwoche durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten der Kriegsgetreideanstalt, Reif, in Paris mit den amerikanischen Vertretern in der Reparationskommission, Colonel Logan und Colonel Smith und dem britischen Vertreter Sir William Goode geführten Verhandlungen sei österreichischerseits alles versucht worden um an Stelle von Mehl die Kreditlieferung von Getreide zu erwirken, da begreiflicherweise durch die Lieferung von Getreide die Beschäftigung der Mühlen und die Gewinnung von Kleie sichergestellt gewesen wäre; die Getreidelieferung hätte auch gegenüber der Lieferung von Mehl den Vorteil gehabt, dass durch größere Ausmahlung für den entsprechenden Dollarbetrag ein namhafteres Mehlsquantum hätte gewonnen werden können, da die Ausmahlung in Österreich 90 % betrage, während diese in Amerika nur zu 60 % erfolge. Trotzdem besonders seitens der amerikanischen Vertreter Österreich gegenüber bekundeten Entgegenkommen konnte dieser Wunsch nicht erfüllt werden, da die Grain Corporation derzeit über keine abgebbaren Weizenbestände sondern lediglich über freie Mehllager verfüge. Es bleibe Österreich allerdings die Möglichkeit offen, nachdem einmal größere Mengen des zu erwartenden amerikanischen Mehles eingelangt sind, mit anderen Staaten in Verhandlungen wegen Tausches dieses Mehles gegen Getreide einzutreten.

Die britische Regierung habe überdies mitgeteilt, dass sie beabsichtige, Österreich gegen Kredit 1.700 Tonnen Hafermehl zur Verfügung zu stellen, die voraussichtlich zur

Kinderernährung Verwendung finden werden.

Den bisher der österreichischen Regierung zugekommenen Mitteilungen zufolge sei mit der Beladung des ersten für Österreich bestimmten Dampfers in New-York bereits begonnen worden, so dass zu hoffen sei, dass die Lieferungen gegen Ende April in Triest einsetzen werden. Die österreichische Regierung sei unablässig bemüht, bei der italienischen Regierung Vorschüsse ab Triest und Venedig in einer Höhe zu erhalten, die hinreiche, den österreichischen Mehlbedarf bis zur Zeit des Einlangens der amerikanischen Sendungen sicherzustellen. In entgegenkommendster Weise sei von der italienischen Regierung ein Vorschuss von 15.000 Tonnen ab Venedig bewilligt worden, für dessen Abtransport alle Vorkehrungen getroffen werden.

Redner habe sich überdies, um eine Unterbrechung in der Mehl- und Brotversorgung hintanzuhalten, im Wege des Schweizer Gesandten an die Schweizer Regierung mit dem Ersuchen gewendet, ob nicht von der Schweiz einige tausend Tonnen Getreide oder Mehl gegen seinerzeitige Rückstellung aus den von uns in Holland angekauften Getreidemengen vorgeliefert werden könnten. Der Schweizer Gesandte habe sich bereit erklärt, diese Bitte bei der Schweizer Regierung zu unterstützen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

5.

Beitritt zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen folgende, von der Nationalversammlung beschlossene Gesetze keine Vorstellung:

1. Gesetz, betreffend Kreditoperationen,
2. Gesetz, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegehältern der katholischen Seelsorger sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitären und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden,
3. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hofdekretes vom 4. Oktober 1833, J.G.S. Nr. 2633, und des Artikels V des Gesetzes vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 112,
4. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz,

Diese Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung vorzulegen.

6.

Regelung der Erholungsurlaube der Staatsbediensteten für das Jahr 1920.

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 20. Mai v. J. den Beschluss gefasst habe; es sei im Jahre 1919 bei der Gewährung der Erholungsurlaube an die Staatsbediensteten an dem in der Dienstpragmatik festgesetzten Ausmaß festzuhalten, den Amtsvorständen jedoch die Ermächtigung zu erteilen, an einzelne Angestellte nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme und ihrer sonstigen Dienstleistung Urlaubsverlängerungen in der Dauer von 6 - 14 Tagen zu gewähren.

Da die Schwierigkeit der Ernährungslage sich keineswegs verringert habe und infolgedessen auch heuer erhöhte Bedachtnahme auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Staatsangestellten am Platze sei, beantrage Redner die Erneuerung des vorjährigen Beschlusses.

Nach einer kurzen Debatte beschließt der Kabinettsrat, dass im heurigen Jahre an dem in der Dienstpragmatik festgesetzten Urlaubsausmasse festzuhalten und von einer generellen Ermächtigung der Amtsvorstände zur Gewährung von Urlaubsverlängerungen abzusehen sein wird.

7.

Vollzugsanweisung zur Durchführung des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz.

Staatssekretär Dr. R e i s c h unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf einer von der Staatsregierung zu erlassenden Vollzugsanweisung zur Durchführung des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz, in welcher auch die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der durch das Gesetz auf sieben Stunden erhöhten Arbeitszeit bei den staatlichen und staatlichen Verwaltungszwecken dienenden Behörden, Ämtern und Anstalten getroffen werden.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs erteilt der Kabinettsrat die Zustimmung zur Erlassung der Vollzugsanweisung nach dem eingebrachten Entwurfe.

Mit Rücksicht auf die im Laufe der Debatte erfolgte Feststellung, dass einzelne Staatsämter ihren Angestellten besondere Vergütungen für die Benützung der Straßenbahn zur Fahrt zum und vom Amte leisten oder höhere als die normierten Entschädigungen für die Überstundenarbeit gewähren, beschließt der Kabinettsrat weiters, sämtlichen Staatsämtern zur bindenden Pflicht zu machen, alle derartigen Sonderzuwendungen künftighin zu unterlassen und, soweit solche derzeit in Übung stehen, sie anlässlich der Einführung der erhöhten Bezüge mit 1. April l. J. unbedingt einzustellen.

8.

Vollzugsanweisung, womit einige Bestimmungen der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 22, zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener bei staatlichen Ämtern und Anstalten abgeändert und ergänzt werden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, in welcher unter Anlehnung an den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz neue Gebührenvorschriften für die Entlohnung des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden getroffen werden.

9.

Erhöhung der Sitzpreise in den Staatstheatern.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l berichtet, dass die wesentliche Steigerung der Regiezulagen der Staatstheater eine neuerliche Erhöhung der Sitzpreise in diesen Theatern notwendig gemacht habe. Die Erhöhung solle aber keine allgemeine sein, sondern sich nur auf die Logen und die Parkett- und Parterresitze sowie auf die Abonnements für diese Kategorien beziehen. Redner gibt dem Kabinettsrate die im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen festgesetzten neuen Sitz- und Abonnementpreise bekannt und erbittet dafür die Genehmigung des Kabinettsrates. Aus der Erhöhung werde ein Mehrertrag von 14·7 Millionen Kronen erwartet, der durch die schon zugestandenen und für die nächste Zeit noch bevorstehenden Lohn- und Gagenerhöhungen bis zum Betrage von 11 Millionen Kronen in Anspruch genommen sei.

Der Kabinettsrat genehmigt die von Unterstaatssekretär G l ö c k e l beantragten neuen Sitzpreise in den Staatstheatern.

10.

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages betreffend die Entwässerung des Frastanser Riedes.

Nach dem Antrage des Sektionschefs Dr. D e u t s c h beschließt der Kabinettsrat von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 30. Juni 1919, betreffend die Entwässerung des Frastanser Riedes, abzusehen und der Kundmachung dieses Gesetzes unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft zuzustimmen.

11.

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend das Verbot der Begründung von Jagdrechten auf fremden Grund und Boden.

Sektionschef Dr. D e u t s c h erstattet dem Kabinettsrate Bericht über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 18. Dezember 1919, betreffend das Verbot der Begründung von Jagdrechten auf fremden Grund und Boden. Er führt aus, dass gegen den Gesetzesbeschluss abgesehen von der Vollzugsklausel, in welcher die Durchführung der Landesregierung übertragen werde, kein Bedenken obwalte. Da es sich um eine Angelegenheit des Privatrechtes handle, deren Durchführung Sache der Gerichte sei, müsse für die Staatsregierung eine Mitwirkung bei Vollziehung des Gesetzes in Anspruch genommen werden, so zwar, dass die Vollzugsklausel etwa folgende Fassung zu erhalten hätte:

„Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz betraut, welcher zur Durchführung die Vorarlberger Landesregierung ermächtigt.“

Der Kabinettsrate beschließt, gegen den Gesetzesbeschluss keine Vorstellung zu erheben, jedoch die Landesregierung in Vorarlberg zu ersuchen, auf die entsprechende Abänderung der Vollzugsklausel in der angedeuteten Weise hinzuwirken.

Der Originalgesetzestext wird sodann vom Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft gegenzuzeichnen und von der Landesregierung in Vorarlberg kundzumachen sein.

12.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Einhebung einer selbständigen Landesabgabe (Schulabgabe).

Staatssekretär E l d e r s c h teilt dem Kabinettsrate mit, dass der Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 5. Februar l. J. die Einführung einer Landesabgabe beschlossen habe, welche nach den Grundsätzen der staatlichen Einkommensteuer von allen physischen und juristischen Personen, denen im Lande Salzburg eine Personaleinkommensteuer bemessen und vorgeschrieben werde, eingehoben werden soll. Die Abgabe sei in der Art eines Zuschlages zur Einkommensteuer gedacht und in solcher Höhe festgesetzt, dass sie bei einem Einkommen von 12 – 16.000 K mit 30 % der staatlichen Einkommensteuer beginnend, in steigender Progression bei Einkommen über 1,300.000 K den Satz von 400 % der staatlichen Einkommensteuer erreicht. Es handle sich somit eigentlich nicht um eine selbständige Abgabe, sondern um die Einführung eines Landeszuschlages zur Einkommensteuer. Der Gesetzesbeschluss durchbreche also den seit jeher streng festgehaltenen Grundsatz, dass die

Einkommensteuer dem Staate vorbehalten bleiben müsse und mit autonomen Zuschlägen nicht belastet werden dürfe.

Für die Aufrechthaltung der Zuschlagsfreiheit spreche schon die Erwägung, dass die Einkommensteuer in Österreich technisch so eingerichtet sei, dass das Einkommen am ordentlichen Wohnsitz des Steuerpflichtigen besteuert werde ohne Rücksicht darauf, wo die Einnahmsquelle liege. Bei Zulassung von Landeszuschlägen in Salzburg würden auch Einnahmsquellen, die außerhalb Salzburg liegen, mit zur Steuer herangezogen was den Grundsätzen des autonomen Steuerrechtes widerspreche.

Außerdem erfordere die Einkommensteuer, wenn die ohnehin nicht genügend entwickelte Steuermoral nicht ganz untergraben werden solle, eine sehr feine Durchbildung ihrer Progression. Die Progression der staatlichen Einkommensteuer würde schon an sich durch jeden Zuschlag autonomer Verbände verschoben, sie würde aber gänzlich umgestoßen, wenn autonome Verbände anfangen, die Progression anders einzurichten, als sie bei der staatlichen Einkommensteuer vorgesehen ist.

Dazu komme, dass die kürzlich in der Nationalversammlung eingebrachte Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 eine derartige Erhöhung der Steuerskala vorsehe, dass für die Einhebung von Landeszuschlägen keine Möglichkeit mehr offen bleibe. Schließlich werde der aus dem beschlossenen Gesetze erhoffte Ertrag weit unter der Höhe der Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen zurückbleiben, die dem Lande auf Grund des Entwurfes eines Länderdotationsgesetzes aus Staatsmitteln zukommen sollen. Dieser Dotationen und Zuschüsse würde das Land auf Grund der Bestimmungen des § 6, Absatz 1, Punkt 1 und Punkt 3 des Länderdotationsgesetzes im Falle des Festhaltens an dem vorliegenden Gesetzesbeschluss verlustig gehen.

Ein letzter Einwand gegen den Gesetzesbeschluss sei dadurch gegeben, dass über Antrag des Unterrichtsamtes gegen den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 5. Februar 1920, betreffend die Besserstellung der Lehrerschaft, Vorstellung erhoben worden sei und mithin auch die dem vorliegenden Gesetzesbeschluss zu Grunde liegende Voraussetzung eine Anfechtung erfahren habe.

Um die 14 tägige Frist des Artikel 14 des Gesetzes über die Volksvertretung, die im vorliegenden Falle mit dem 23. März 1920 endete, nicht zu versäumen, habe das Staatsamt für Inneres und Unterricht nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gegen den Gesetzesbeschluss - in Voraussetzung der nachträglichen Genehmigung durch den Kabinettsrat – am 22. März telegraphisch Vorstellung erhoben und der Regierung die Ausführung der Vorstellung vorbehalten.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs stimmt der Kabinettsrate der vom Staatsamt für Inneres und Unterricht, im telegraphischen Wege erhobenen Vorstellung gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zu und ermächtigt das Staatsamt die Vorstellung nachträglich eingehend zu begründen.

13.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Kärnten womit eine neue Landeswahlordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt erlassen wird.

Staatssekretär E l d e r s c h gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass die provisorische Landesversammlung in Kärnten eine neue Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt beschlossen habe. Nach Besprechung der wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, stellt der sprechende Staatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen und dessen sofortiger Kundmachung zustimmen. Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

14.

Lieferungsvertrag mit Polen.

Der Vorsitzende teilt unter Bezugnahme auf die Verhandlung in der Sitzung des Kabinettsrates vom 23. März l. J. über den Lieferungsvertrag mit Polen mit, dass er nach Prüfung aller Umstände zu der Auffassung gelangt sei, dass die österreichische Regierung die Freigabe der von Polen verlangten Sachdemobilisierungsgüter nicht in Erwägung ziehen könne, da Polen sich derzeit im Kriegszustande befinde.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Anschauung bei.

[KRP 166, 26. März 1920, Stenogramm Groß]

[Renner]: [Die vertriebenen Beamten] können nicht in Ungewißheit bleiben, weil sie und ihre Kinder als Fremde behandelt werden. [Sie] möchten einen festen Termin für die Entscheidung. Es wäre möglich, der Ungewißheit ihrer Lage einen Endtermin zu setzen. [Man könnte erklären], wenn etwa bis 1. Juli kein Abkommen getroffen ist, die Frage selbständig zu regeln.

Deutsch: Ich habe einen ähnlichen Fall, der uns auch die Pflicht auferlegen würde, etwas zu tun. Bei der Aufnahme in die neue Wehrmacht stellte sich heraus, daß etwa 200 Leute da sind, welche um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, aber durch das Gesetz vom 17. Oktober wurde das abgeschnitten. Sie sind im Dienst geblieben, weil sie sich exponiert hatten und nicht zurück können. Durch den Friedensvertrag sind diese Leute jetzt Tschechen [ge]worden. Wir haben gesagt, sie können verbleiben bis sie optieren können. In die neue Wehrmacht können wir aber nur Österreicher übernehmen, sie haben aber noch nicht optiert.

Nun macht das Staatsamt für Finanzen Schwierigkeiten [indem es sagt], wir dürfen solche Leute übernehmen, aber das sind [dann] Neu-Österreicher. Aber sie verlieren [dann] alle bisher erworbenen Rechte, das geht nicht.

Ich muß bitten, daß ich für die 200 Leute die Ermächtigung bekomme, sie als Ausnahme, soweit [ein] dienstliches Erfordernis vorliegt, zu übernehmen.

Renner: Es wird wohl gehen, wenn man sagt, wenn bis 1. Juli keine Regelung eintritt, wird die [selbständige] Regelung erfolgen. Der Friedensvertrag wird etwa drei Wochen nach Ostern ratifiziert, der ungarische wird bis dahin signiert sein. Dann können wir [uns dafür] vor der Reparationskommission einsetzen und die Aufteilung der Pensionslasten verlangen. Bis 1. Juli sehen wir dann schon genau, ob wir die Leute anbringen oder nicht. Bringen wir sie nicht an, so müssen wir sie übernehmen. Sie sagen mit Recht, wir sind die Geiseln. Sie sind das Opfer des Streites. Die Frage zu terminieren wird angängig sein.

Deutsch: Ich verlange nicht die Übernahme außerhalb des Kontingents, sondern daß man sie genau so zuläßt, wie die anderen innerhalb des Kontingents von 1.500 Offizieren und 2.000 Unteroffizieren und der Beamten. Sie sollen sich mitbewerben dürfen mit den anderen. Dadurch werden dem Staat keine Kosten erwachsen.

Renner: Dagegen ist kein Einwand zu erheben. [Es ist] nur die Frage, ob die Möglichkeit durch Kabinettsbeschluß geregelt werden kann.

Hanusch: Die Optierung ist nach dem Friedensvertrag möglich, nun sind diese Personen welche in der Volkswehr waren, gegenüber der neuen Heimat in der Tschechei in einer besonders unangenehmen Lage. Sie haben Dienst geleistet und konnten die Staatsbürgerschaftserklärung nicht abgeben, weil die Gebiete nach der Verfassung noch österreichisch sind. Diese Leute können unmöglich nach Böhmen zurück.

Deutsch: Der Leiter des Kriegsgefangenenamtes steht in tausend Beziehungen mit den Tschechen und hat sich viel zu stark exponiert, um noch zurück zu können. Gesetzlich ist es so: Die Leute können nach dem Gesetz vom 17. Oktober nicht die Heimatzuständigkeit erwerben. Wir haben den Ausweg gefunden, sie im Dienst zu lassen bis sie optiert haben. Sie sollen sich auch melden können und werden provisorisch eingeteilt in ein Kontingent, dafür werden sie eingeteilt nach der Option.

Renner: Wir könnten das Optionsverfahren bedingungsweise schon jetzt eröffnen.

Miklas: Alle sollen ein Gesuch einreichen für den Tag der Ratifikation des Friedensvertrages, die Option für Österreich abgeben zu dürfen und unter dieser Bedingung in die Wehrmacht aufgenommen zu werden.

Hanusch: Dann kommen alle anderen Leute, welche an den Staat Ansprüche haben. Unter

den Invaliden haben wir zahlreiche Leute, welche nach Böhmen gehören, für diese würde [ein] sehr gefährliches Präjudiz geschaffen.

Deutsch: Es müßte für jeden einzelnen Fall geschehen. Es handelt sich nur um Offiziere und Unteroffiziere, welche bei uns Dienst machen.

Miklas: Ich setze voraus, daß dieses bedingungsweise Optionsrecht nur bewährten Leuten, welche jetzt schon militärisch eingeteilt sind, gewährt wird.

Renner: Sie sollen unter der Hand verständigt werden, die Optionserklärung einzureichen mit dem Ersuchen, [diese] am Tag der Ratifikation des Friedens zu behandeln und in Kraft treten zu lassen - jene welche schon im Dienst der deutsch-österreichischen Wehrmacht stehen.

Es gibt eine große Zahl von Offizieren, welche in die ungarische Armee eingetreten sind, einige welche die österreichische Staatsbürgerschaft haben, aber bei den Jugoslawen dienen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß wir diese Offiziere gelegentlich zurückbekommen, besonders aus Ungarn, wo sie abgedankt werden sollen. Um eine Belastung unseres Budgets fern zu halten, werden wir gezwungen sein, in Durchführung des Friedensvertrages ein Spezialgesetz zu erlassen. Es ist Österreich nicht gestattet, deutsch-österreichische Offiziere in fremde Armeen zu entsenden. Wir müssen das von uns in der Form verbieten, daß gesagt wird, daß Österreicher, welche in eine fremde Armee eintreten, verlieren die Staatsbürgerschaft. Ein solches Gesetz ist in Vorbereitung.

3.

Loewenfeld-Ruß: -.

Wilfling: Der Zeitpunkt für die Regelung wäre getroffen, aber noch nicht die Zusicherung.

Am 1. Juli wird die Vorlage angenommen. Ein großes Bedenken des Staatsamtes für Finanzen ist, daß die Bedarfsfrage nicht außer Betracht bleiben darf und die Prüfung der Bedarfsfrage nicht hinsichtlich der einzelnen Personen, sondern ob man hundert oder zwei hundert aufnimmt, muß an die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen gebunden sein. [Zu sagen], es wird der Bedarf so groß sein, daß alle vorhandenen werden übernommen werden sollen - das ist ein Standpunkt, den das Staatsamt für Finanzen nicht teilen kann, besonders wenn man weiß, daß in dieser Richtung das Bestreben besteht.

Es handelt sich im wesentlichen um nichts anderes als um Neuaufnahmen, für welche die Zustimmung vorgeschrieben ist. Es sollte in der Weise geschehen, daß die Zahl der [...] dem Staatsamt für Finanzen bekannt gegeben wird. Sonst würde eine ungeheure, unnötige Vermehrung der Beamtenzahl eintreten. Es ist das Bestreben, alle zu übernehmen, auch jene, welche mangels eines Bedarfs nicht in Verwendung genommen wurden.

Renner: Die Vorlage, welche diesmal zurückgestellt wurde, soll vor dem 1. Juli verhandelt werden und am 1. Juli in Kraft gesetzt werden. Damals wurden zwei Beschlüsse gefaßt der augenblicklichen Abhilfe. Davon haben die Leute noch keine Verständigung bekommen. Ich bitte, die Leute davon zu verständigen.

Bei den Vertriebenen ist es in manchen Fällen himmelschreiend. In Görz und Monfalcone sind Eisenbahner zum Feind übergegangen, da hat man deutsche Eisenbahner hinunter geschickt und diese kommen jetzt zum Handkuß. Man muß diese Fälle prüfen. Es sind aber auch Leute darunter, welche keine Deutschösterreicher sind.

3.

*Loewenfeld-Ruß: Aufgrund einer offiziellen Mitteilung, der amerikanische Kongreß hat -
Wenn der Kredit bewilligt werden sollte, wird er eingerechnet werden.*

Good[e] [war/ist] in Holland wegen [dessen] Gewinnung und der nordischen Staaten für den amerikanischen Kredit, Italien will 100 Millionen Kronen gewähren. Über Paris [kam] die Mitteilung, daß Italien 15.000 Tonnen á 300 Tonnen täglich vorzuschießen bereit sei. [Es wurde] neuerlich telegraphiert, [um] täglich mehr als 300 Tonnen zu bekommen, entweder aus Venedig oder aus Triest. Außerdem hat England sich dafür eingesetzt, daß 30.000 Tonnen vorgeschossen werden.

Die amerikanischen Mehl[lieferungen] können nicht vor der zweiten Hälfte April kommen. Wir haben Waggons nach Venedig und Triest geschickt. England hat in Holland 1.500 Waggons zur schnelleren Verfrachtung zur Verfügung gestellt. [Ich] habe Paul ersucht, alles was möglich ist zur Beschleunigung des Transports zu tun. Wir hoffen, daß wir linksrheinisch fahren. Aber das sind Umwege, so daß nicht alles [...] wird.

Ich war heute beim Schweizer Gesandten, weil wir folgende Idee hatten: Die Schweiz, welche genügend Mehl und Getreide hat, könnte zur Versorgung des Westens auch vorschießen und - bis daß wir die Sendung aus Rotterdam und am Rhein nach Basel dirigieren zum Rückersatz. Dieser hat mich kühl empfangen. [Er] wird alles tun, was ich wünsche, hat aber sofort die Frage vorgelegt, ob ich glaube, daß wir uns in einem Rechtsstaat befinden. Er hat gemeint, daß es merkwürdig ist, von der Schweiz Hilfe zu verlangen, wo man den Schweizer Wünschen wegen Neunkirchen nur ungenügend Rechnung trägt. Es sind drei Wochen vergangen und er habe bisher nicht gehört, daß etwas geschehen sei. [Er sagte], daß man sich nicht getraue, [...] vorzugehen. Es sei fraglich, ob die Schweiz nicht eine andere Haltung Österreich gegenüber aufnehmen könnte. Nachdem also die Sache einen politischen Beigeschmack angenommen hat, erstatte ich davon Meldung.

Ich fürchte, daß wir in der Woche nach Ostern Schwierigkeiten haben werden. Benötigt werden 1.300 Tonnen und es dauert immer eine gewisse Zeit, bis die Vorräte in die letzten Kanäle kommen. Alle Schritte in Deutschland waren bisher vergeblich. Die Ungarn weisen unsere leeren Waggons zurück. Wir müssen von den italienischen und Schweizer Zuschüssen leben.

Mit hinein spielen die Fragen mit Jugoslawien auch. Die Jugoslawen haben uns 300 Waggons in Marburg weggenommen, jugoslawische Sendungen. Nach einem Telegramm sind davon 200 Waggons freigegeben worden, aber 100 Waggons werden zurück behalten. Auch die Amerikaner haben interveniert. Mit den Jugoslawen wird etwas zu unternehmen sein. Sie sind im slovenischen Gebiet in Ernährungsschwierigkeiten.

Ich bitte, daß - in den Versammlungen speziell die Arbeiter aufmerksam zu machen, daß man nicht mehr geben kann, als man hat und sie möchten sich solange gedulden bis das Mehl da ist.

Renner: [Ich] teile mit, gestern war der italienische Gesandte bei mir und hat erörtert eine Zusammenkunft, die die österreichischen Minister haben sollen in Rom mit der italienischen Regierung zur Ausgleichung strittiger Fragen. Die Italiener wollen - wir müssen uns mit Jugoslawien auseinandersetzen; sie möchten, daß wir nicht zuerst nach Belgrad gehen.

In den einzelnen Ressorts muß festgestellt werden, was mit Italien zu verhandeln ist. Grenzfragen sind keine offen. Wegen der Durchführung des Friedensvertrages stehen

wir in der gleichen Lage wie gegenüber der Tschechei: Staatsbürgerschaft, Verkehrsprobleme, Vermögensangelegenheiten, vor allem anderen die Probleme der Fernbahnen und der [...]. Dann aber die Triestiner Frage. Wir sind an Triest interessiert, es ist das einzig Praktikable für uns, Hamburg und der Rhein genügen nicht. Es muß studiert werden, was wir in Triest wollen sollen.

Nach den Erörterungen Torettas ist anzunehmen, daß wenn eine solche Zusammenkunft stattfindet, sie in Rom zu Pfingsten wäre. Innerhalb der acht Wochen müßte man versuchen, [sich] in den Ressorts klar zu werden, was mit Italien zur Durchführung des Friedensvertrages zu verhandeln ist. Italien legt viel Gewicht darauf, Italien orientiert sich stark weg von Frankreich. Die Gegensätze zwischen diesem und Italien wachsen täglich, die Franzosen haben sich enger an die Jugoslawen angeschlossen und wir sind dadurch in einen gewissen [...], zumal Italien [...], auch mit Deutschland in gute Beziehungen zu kommen. Unter diesen Umständen sind wir in Italien beinahe ein Vorbote Deutschlands. Toretta hat bemerkt, daß Italien gegen einen Anschluß nichts einwendet. Es findet darin eine Lösung und es ist so, daß diese Verhandlungen auch weltpolitisches Gewicht erlangen können. Ich möchte aber das nicht besonders betonen und trotzdem in Rom die größte Zurückhaltung üben, weil wir in der Lebensmittelversorgung mehr auf Jugoslawien und den Osten angewiesen sind als auf Italien.

Die Staatssekretäre mögen die Sache studieren und jedes Ressort seinen Teil des Friedens, der darauf Bezug hat, durchgehen. Ich habe mir ausbedungen, daß der Kreis der Verhandlungsgegenstände schon vorher festgestellt wird und [das], was ausgeschlossen bleiben muß, damit keine Gefahr entstehe.

Was die Schweiz anlangt, so bemerke ich, daß Bourcart ein sehr konservativer Herr ist und kein richtiges Verständnis für die Dinge hier hat. Wenn er die Frage vom Rechtsstaat erhebt, so ist es wirklich komisch. Sie haben in der Schweiz viel größere Schwierigkeiten als wir. Sie kommen dort in eine große Schwierigkeit mit der Arbeitslosigkeit und haben ihre Arbeiter nicht in der Hand, die sich zu Moskau bekennen. Es wäre eine Torheit gewesen, wenn man während der deutschen Vorgänge in Neunkirchen eine Persekution hätte vornehmen wollen. Die Unsitte ist, daß die ganzen verängstigten Bürger bei den Gesandtschaften Alarm machen. Der Anwalt des Neunkirchner Verbandes will sich einen Triumph machen und betreibt die Sache soweit. Nicht nur alle sozialdemokratischen Organisationen, sogar die kommunistischen Organe verurteilen diese Dinge und dann wird es leichter sein, die Verfolgung durchzuführen, als wenn man Gefahr läuft, [sich] der größten Gegenbewegung auszuliefern. In [Wr.] Neustadt wollte die Arbeiterschaft einen Sympthiestreik für Neunkirchen machen. Es wird kein Schuldiger unbestraft bleiben, das Ergebnis des Prozesses ist höchst ungewiß.

Deutsch: Der Kanzler hat mich aufmerksam gemacht, daß T[oretta] sich beklagt, daß wir in gewissen Waffenstillstandsfragen nicht auf gleich sind. [Ich] habe heute dem Kanzler eine Sachverhaltsdarstellung gegeben. Seit vielen Monaten stehen wir mit Italien in schwierigsten Verhandlungen. Bei Geschützen und Gewehren und der Munition ist es glatt gegangen, alles was wir konnten, wurde abgegeben. Die Schwierigkeit war, als einen Reihe von Gütern verlangt wurden, die nicht geliefert werden können, so 73.000 Pferde. Wir haben in der Heeresvidenz nur 8.000 Pferde. Ich habe den Herren gesagt: Das kann ich nicht, wenn Italien nicht nachgibt, muß [ein] Schiedsspruch der Reparationskommission eingeholt werden. Sie verlangen Autos, besonders Lastautos. Über den Einwand, daß sie nicht dazu berechtigt sind, weil diese Autos im Augenblick des Waffenstillstandes nicht mehr in der Demarkationslinie waren, verlangen sie den Nachweis. Ebenso [verlangen sie] Fliegermaterial. Das sind Werte von Hunderten von Millionen. Man verlangt [auch] Trainmaterial. Hier wollen wir entgegenkommen,

aber es handelt sich um Werte von vielen Hundert Millionen. Wir haben gesagt nach der Auseinandersetzung, uns jedem Schiedsspruch zu unterwerfen. Es wäre gut, man soll versuchen, die Sache hinauszuziehen bis zu den Verhandlungen in Rom. Ich würde in einer solchen Besprechung eine Lösung finden.

Renner: -.

[Deutsch]: Das Kriegsgefangenenamt machte aufmerksam, daß am 15. April eine Völkerbundsitzung in Rom sein soll. Dort könnte man einen Schritt in der Kriegsgefangenensache machen. Vielleicht könnte ich früher hingehen. Ob Schwierigkeiten vom Standpunkt der ~~österreichischen~~ - Außenpolitik obwalten, weiß ich nicht. Die Kriegsgefangenensachen kann man nicht einem Intendanten überlassen, man muß selbst reden. Geht man nicht hin, machen die Kriegsgefangenen-Angehörigen wieder Geschrei.

(Renner: Man soll einen Intendanten vorschicken und den Staatssekretär zu Pfingsten).

Paul: Mit Jugoslavien haben wir einen Kompensationsvertrag. Wir müssen ihnen 50 Maschinen überlassen und eine Anzahl reparieren. Bis jetzt sind 44 übergeben worden, die 45. wird heute abgeliefert. Das Volksernährungsamt hat sich an mich gewendet und gefragt, ob noch weitere Lokomotiven übergeben werden sollen, wegen der Haltung der Jugoslawen in der Lebensmittelfrage.

Renner: Die letzten fünf Lokomotiven wären zurückzuhalten.

Paul: Unter den Bediensteten ist eine Agitation am Werk, sie wollen Kompensationsartikel nach Jugoslavien nicht mehr führen, weil von dort keine Lebensmittel kommen. Sie haben Aufklärung verlangt über den Kompensationsvertrag. [Es ist] die Frage, wieweit [man] in dieser Richtung aufklärend wirken kann.

Renner: Man kann nicht angehen lassen, daß die Eisenbahner über die Kompensation entscheiden. Man muß ihnen sagen, daß die Jugoslawen Wahlen haben, daß sie Lebens[mittel]schwierigkeiten haben, nicht liefern können, weil sie ihr Verkehrswesen nicht in Ordnung haben. Die Leute haben die größten Schwierigkeiten, Bosnien-Herzegovina und Albanien zu beliefern, weil sie keine Lokomotiven haben. Die fünf Lokomotiven werden wir zurückhalten, um die 100 Waggons zurückzubekommen.

[Bezüglich] der Belgrader Verhaftungen es muß folgender Standpunkt eingenommen werden: Wer schuldig ist, soll eingesperrt werden. Wir werden den Jugoslawen [...] entgegen kommen, daß sie keinen Grund haben, Wien verantwortlich zu machen.

Paul: Ein unangenehmer Herr ist Lerverve. Nun hat L.[everve] in Paris einige unangenehme Sachen angezündet. Er beschwerte sich, daß die österreichische Regierung ihn nicht unterstütze. Er fährt wieder weg und hat erklärt, daß er die Frage des Automobils zu einer Kabinettsfrage zu machen [gedenke]. Finde er bei der Rückkehr keines vor, dann wird er sich in Paris beschweren und die Folgen müssen wir uns selbst zuschreiben. Sein Wohlwollen liegt mir besonders am Herzen, [aber einen] Pferdewagen nimmt er nicht an. Ich möchte nun bitten, daß mir das Staatsamt für Finanzen die Möglichkeit gibt, ein Automobil zu kaufen für das Amt. Von seiner Entscheidung hängt viel ab, wenn er sich zurückgesetzt fühlt.

[Beschluß]: Sektionschef Beck wird gesagt, daß das Auto herauszugeben ist. Bis zur Rückkehr L.[everves] wird es der Liquidierungszentrale zur Verfügung gestellt, dann Flüchtlings-Auto.

5.

Eldersch: [Ich] bitte, daß der Kanzler dem Kabinett Meinung sagt. Z. hat sich das Haus

angeschaut, er redet schon, er wird der Reparationskommission angehören. Ich habe sofort von Bezahlen gesprochen, er verwies auf Zucker und Kohle, der Staat müsse daher der [...] Rechnung tragen. Ich kann so nicht weiter, ich werde belastet mit dem Vorwurf, daß ich das Haus verkaufen will. Die Sache wird die Öffentlichkeit stark beschäftigen.

Renner: Vom Äußeren ist beschlossen worden, folgende Note an die č[echoslovakische] Regierung [zu richten], das mit dem Judenplatz wird vorbehalten, daß [eine] Vereinbarung über den Preis gemacht wird, aber es kann erst in geraumer Zeit geschehen, weil wir erst übersiedeln müssen. Die Übersiedlung ist dadurch bedingt, daß die Räume der Burg in Anspruch genommen werden. Die Präsidentschaft geht in die Burg, die Staatskanzlei geht zum Äußeren, die Nebenabteilungen werden abgebaut. Das Innere geht hier her, die Tschechen auf den Judenplatz. Ich hoffe, wir werden so zusammenschmelzen, daß wir noch Gebäude freibekommen. Es wäre gut, wenn wir das Haus gegen Zucker verkaufen könnten. Daß es nicht schnell gehen kann, werden wir ihnen schreiben und das müssen sie auch begreifen.

6.

Loewenfeld-Ruß: Die Landesregierung in der Steiermark hat [einen] Wunsch geäußert. Es gibt strittige Gebiete, welche derzeit von den Südslaven besetzt sind und für einen allfälligen Anschluß an Österreich in Betracht kommen. Sie wollen diese Gebiete mit Nahrungsmittel versorgen und wollen eigene Zuschubstellen dafür errichten. Wir haben aber nichts übrig, auch noch nach Jugoslawien Lebensmittel zu schicken.

Renner: Das kann man nicht machen. Das würde nur Schleichhandel geben. Es ist das Abstaller Becken, das selbst reich an Lebensmitteln ist.

6.

[Renner]: Gesetze (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

7.

[Renner]: Urlaube.

Paul: Die Erholungsbedürftigkeit ist nicht mehr da, es sollen die normalen Urlaube gegeben werden. Wenn es heuer gegeben wird, bringen wir es niemals wieder los.

Abgelehnt.

8.

[Renner]: Der Lichtenstein-Vertrag befindet sich in den Händen des Staatsamtes für Handel, der Handelsvertrag mit Lichtenstein. Er ist abgeschlossen, von den Staatsämtern behandelt und einverständlich festgelegt worden. Wir haben großes Interesse daran, mit Lichtenstein einen Vertrag zu schließen wegen der Vorarlberger Frage. Lichtenstein hat etwas vorschnell einen Vertrag mit der Schweiz geschlossen, der aber noch nicht ganz in Kraft gesetzt ist. Nun ist Lichtenstein durch die Abfallstendenz Vorarlbergs in der staatlichen Selbständigkeit bedroht. Der Fürst hat daher sein österreichisches Herz wieder entdeckt und wenn ein Handelsvertrag abgeschlossen wird und die Zollgemeinschaft hergestellt wird, so ist Vorarlberg auf der einen Seite von der Schweiz abgeschlossen und daran haben wir Interesse. Ich beantrage, daß dieser Vertrag genehmigt wird. Es ist ein bloßer Ressortvertrag, welcher dem Parlament nicht unterbreitet wird. Vielleicht gehen wir über die gesetzliche

Kompetenz hinaus. [...] bis zur nächsten Sitzung und bitte um Veranlassung, daß die Vorlage bis nächsten Dienstag verteilt wird.

9.

Reisch: Es handelt sich um die Genehmigung zweier Vollzugsanweisungen zur Durchführung des Besoldungsübergangsgesetzes und zweitens ist eigentlich nichts anderes als die Verlängerung der Arbeitszeit. Es wird vorgeschlagen für Wien die siebenstündige Arbeitszeit $\frac{1}{2}$ 9 - $\frac{1}{2}$ 4. Über beide ist das Einvernehmen mit den Staatsämtern hergestellt worden.

Eldersch: [Ich] stelle zur Diskussion, ob man die Arbeitszeit um $\frac{1}{2}$ 9 beginnen lassen kann. Es wird dazu führen -.

Paul: $\frac{1}{2}$ 8.

Loewenfeld-Ruß: Im Sommer haben die Dienststunden um 8 begonnen, aber es war niemand da. Für den Winter ist $\frac{1}{2}$ 9 für die Zentralstellen zu früh, eine halbe Stunde wird verloren gehen. Vor 9 Uhr kommt im Winter niemand.

Eldersch: Man soll es ressortmäßig regeln.

Glöckel: Unter die sieben Stunden können wir nicht gehen. Man muß auch an die Bevölkerung denken. Die Dienststunden sollen ordentlich geregelt werden. Es ist eine Laxheit eingerissen, aber man muß schärfer zugreifen.

Loewenfeld-Ruß: In den Zentralstellen ist um $\frac{1}{2}$ 9 noch keine Post.

Glöckel: [Ich] frage Loewenfeld-Ruß, ob es richtig ist, daß Beamte mit einer großen Entfernung eine Unterstützung für das Tramwaygeld bekommen.

Loewenfeld-Ruß: Wenn ich die Frage beantworten muß, so gebe ich zu, daß ich für jene Beamten, welche unbedingt mit der Tramway fahren müssen, eine Vergütung für die Tramway bewilligt habe.

Reisch: Jedes Ressort macht in finanziellen Dingen schon was es will. Das Staatsamt für Finanzen muß dann immer zum Pauschale nachschießen. Andere Ressorts haben die Entschädigung für die Überstunden willkürlich verdoppelt. Das geht nicht. Da können die Ausgaben nicht begrenzt werden. Wozu gibt es Kabinettsratsbeschlüsse und Gesetze, wenn jedes [Ressort] machen kann was es will?

Loewenfeld-Ruß: Unser Amt ist sehr entlegen. In meinem Amt ist die ganze Zeit Amtszeit. Alle Herren sind nicht in der Speisegemeinschaft und müssen zuhause, müssen also vier Mal mit der Tramway fahren. Ich habe das individuell feststellen lassen und ihnen ein Pauschale für die Tramway gegeben. Das war vor der Besoldungsnovelle.

Renner: Diese [...] wird am 1. April abgestellt. Die außerordentlichen Leistungen von einzelnen Staatsämtern dürfen nicht gewährt werden und müssen mit 1. April eingestellt werden (erhöhte Überstundenbezahlungen, Tramwayvergütungen usw.).

Ich mache aufmerksam, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung für jene nichtstaatsamtlichen [...] und Länder, welche nicht staatlich sind, eigentlich die Vollzugsanweisung erlassen müßte.

Genehmigt.

10.

Glöckel: Wenn ein Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen herbeigeführt ist, braucht das Kabinett nicht zu beschäftigt werden. Im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen wird der Antrag gestellt, die Preise in der Oper [für] Logen-, Parkett- und Parterresitze und ebenso in der Burg [zu erhöhen] - nicht [die Preise] generell. Wir wollen auch eine entsprechende [Erhöhung] der Abonnementpreise durchführen, da sie aufgebaut sind auf die Sitzpreise. Dazu kommt eine 20 %ige Lustbarkeitsabgabe

von Wien, [d. h. ein] Ausfall von 2 Millionen Kronen, nach der Preiserhöhung von 3,7 Millionen Kronen. Mit der Gemeinde wird noch verhandelt, die Nationaltheater von der Lustbarkeitssteuer zum Teil zu befreien.

Die Endsumme würde sich stellen nach der Erhöhung auf 8,5 Millionen Mehrertrag, [bei den] Redoutensälen 2 Millionen, [beim] Schloßtheater 500.000, daher 14,7 Millionen zusammen. Die Ausgaben aus der Lohnerhöhung sind 11 Millionen, jetzt wird noch eine weitere Erhöhung dazu kommen, so daß die Mehrerträge zum Großteil für die Mehraufwendungen aufgehen.

Die Opernpreise werden so sein wie die Preise jetzt bei erhöhten Preisen - gewöhnliche, mittlere, hohe, besondere. Von nun an sollen die besonderen Preise als gewöhnliche Preise festgestellt werden.

[Ich] bitte um die Zustimmung zur Ermächtigung. [Ich] hoffe, daß ich bald eine andere Aufstellung geben kann, so daß nicht nur die starke Belastung in den Kreis der Erörterung gezogen werden muß. Wir müssen die Abonnements 14-tägig kündigen.

Ellenbogen: Ich wollte nur fragen, ob die Gal.[erie]-Preise nunmehr endgültig sind. Die Arbeiterschaft wird vom Theaterbesuch ausgeschieden.

Glöckel: Es werden nur normale und erhöhte Preise sein.

Die Anträge sind zur Kenntnis genommen.

11.

Sektionschef Deutsch: Vorarlberger Mel.[ioration].

12.

Sektionschef Deutsch: Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden.

13.

Eldersch: Salzburger Landesabgabe.

14.

Eldersch: Gemeindewahlordnung für Kärnten.

15.

Renner: [Ich bin] nach genauer Prüfung des Sachverhalts zur Entscheidung gekommen, daß wir an den Staat Polen als kriegführenden Staat von Staats wegen Waffen nicht liefern werden. Es ist aber kein Zweifel, daß die privaten Interessenten sich anders behelfen können, so daß ich glaube, daß die vertragsmäßigen Vorteile aus den Vereinbarungen Zerdiks nicht ausfallen werden.

KRP 166 vom 26. März 1920

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung für den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 6392/20 über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zur Kostendeckung der Entwässerung des Frastanzer Riedes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 6427/20 über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zum Verbot der Begründung von Jagdrechten auf fremden Grund und Boden (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Einhebung einer Schulabgabe (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung Kärntens (2 Seiten)

ad 7.)

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. März 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 22. März 1920. St. G. Bl. Nr. (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Zu Artikel I.

(1) Die Möglichkeit der Einreihung von Orten der Bezugsklasse III in die Bezugsklasse II erscheint durch die Bestimmung des § 7, Absatz 2, aufgehoben. Vor Durchführung der in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Einreihung einzelner Dienstorte in die Zwischenklassen Ia und IIa sind die auf Grund der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 21, eingesetzten Landeskommissionen zu hören.

(2) An Kriegsgefangene, beziehungsweise an ihre Angehörigen sind, insoweit bisher die Bezüge an sie erfolgt wurden, die neuen Bezüge unter den gleichen Voraussetzungen auszusahlen. Eine gleitende Zulage ist an den Kriegsgefangenen für seine Person nicht zu erfolgen.

(3) Weibliche Staatsangestellte sind von der Beteiligung mit einer Teuerungszulage (Aushilfe im Sinne des Absatzes 1 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 21 zu §§ 8 und 9 B. U. G.) oder einer gleitenden Zulage (Aushilfe im Sinne des Absatzes 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 21 zu §§ 8 und 9 B. U. G.) für ihre Kinder (eheliche, uneheliche, Adoptiv- oder Stiefkinder) ausgeschlossen.

(4) Die Zahl der für die gleitende Zulage in Betracht kommenden Familienmitglieder wird durch den Familienstand am Tage der Fälligkeit der übrigen Dienstbezüge bestimmt.

(5) Kinder, welche das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, kommen als Verwandte in absteigender Linie (Absatz 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 21 zu §§ 8 und 9 B. U. G.) nur dann in Betracht, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger

Gebrechen nicht imstande sind, einem Erwerb nachzugehen.

(6) Soweit durch diese Vollzugsanweisung keine Änderungen getroffen werden, bleiben die Bestimmungen der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 21, aufrecht.

Zu Artikel VI.

(1) Bei den Staatsämtern und für den übrigen Verwaltungsdienst (bei Behörden, Ämtern, Anstalten), sowie bei den Gerichten wird in Wien die siebenstündige Amtszeit — unbeschadet der infolge Einrichtung eines Schichtwechsels erforderlichen abweichenden Regelung — einheitlich auf die Zeit von 1/2 9 Uhr vormittag bis 1/2 4 Uhr nachmittag festgesetzt. Diese Amtszeit verlängert sich um den für die Mittagmahlzeit etwa verbrauchten Zeitraum.

(2) Im Verwaltungsdienste und bei den Gerichten außerhalb Wiens, wird die Festsetzung einer nach örtlichen Verhältnissen etwa für alle öffentlichen Angestellten in Betracht kommenden größeren Unterbrechung der obbezeichneten Amtszeit, der einvernehmlichen Entscheidung der Vorstände der Landesstellen (Oberlandesgerichtspräsidien) übertragen.

(3) Dort wo dormalen geteilte Amtszeit besteht, ist diese, falls sie nicht schon 7 oder mehr Stunden umfaßt, unverzüglich auf das gesetzliche Mindestausmaß von 7 Stunden zu erhöhen.

(4) Die Bestimmung des Artikels VI, 2. Satz, wegen Erhöhung der Lehrverpflichtung wird von den beteiligten Staatsämtern im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen durch besondere Vollzugsanweisung geregelt werden.

Zu Artikel VIII.

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), das ist mit 1. März 1920 in Wirksamkeit.



~~44~~ ad 10.)

Für den K a b i n e t s r a t :

GEGENSTAND : Kostendeckung der Entwässerung des Frastanzer Riedes durch einen Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages.

ANTRAG : Zustimmung zum Beschlusse des Landtages.

----- :: -----

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 1919 den Gesetzentwurf, betreffend die Entwässerung des Frastanzer Riedes zum Beschlusse erhoben.

Nach diesem Entwurfe soll die Bedeckung der auf 34.595 K 26 h sich belaufenden Kosten der bereits ausgeführten Entwässerung in der Weise erfolgen, daß aus staatlichen Mitteln ein 30 %iger Beitrag im Ausmaße von 10.378 K 58 h geleistet wird, während das Land 20 % und die Riedgenossenschaft 50 % beitragen. Die Erhaltung der Bauten obliegt der Riedgenossenschaft Frastanz.

Das Unternehmen ist bereits einvernehmlich mit der Staatsverwaltung in klagloser Weise zur Ausführung gelangt und wurde der in Anspruch genommene staatliche Beitrag auf die Kreditpost "Meliorationen" übernommen. Es ergeben sich sonach gegen die nachträgliche landesgesetzliche Regelung des Unternehmens, auf welche der Vorarlberger Landesrat Wert legt, keinerlei Bedenken.

Mit Rücksicht auf die Förderung des Unternehmens aus Mitteln des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft hätte die Gegenzeichnung des Gesetzes durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen.



000002

Es wird beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen:

"Die Staatsregierung tritt dem Gesetzesbeschlusse des Vorarlberger Landtages vom 30. Juni 1919, betreffend die Entwässerung des Frastanzer Riedes bei und beauftragt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, die Landesregierung in Bregenz unter Übermittlung eines mit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft versehenen Exemplares des Gesetzes hievon zu verständigen und diesen Beschluß der Staatsregierung in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

----- : : -----

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 18. Dezember 1919 betreffend das Verbot der Begründung von Jagdrechten auf fremdem Grund und Boden.

Antrag: Die Staatsregierung erhebt gegen den Gesetzesbeschluß im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.B!-Nr. 179 keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu. Dem Landesrate wird jedoch eine Abänderung der Vollzugsklausel in § 2, zweiter Absatz empfohlen.

Begründung: Über Beschluß des Kabinettsrates vom 31. März 1919 hat das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft den Landesregierungen einen von diesem Staatsamte im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und für Finanzen ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden mit der Einladung übermittelt, denselben als Regierungsvorlage in der Landesversammlung einzubringen.

Da in Vorarlberg erhobenermaßen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden nicht bestehen, hat der Vorarlberger Landtag über Antrag seines volkswirtschaftlichen Ausschusses am 18. Dezember 1919 den vorliegenden, auf das Verbot der Begründung von Jagdrechten auf fremdem Grund und Boden beschränkten Gesetzesbeschluß gefaßt.

Da es sich um eine Angelegenheit des Privatrechtes handelt, deren Durchführung Sache der Gerichte ist, muß die Mitwirkung der Staatsregierung bei Vollaiehung des Gesetzes in Anspruch genommen werden. Demgemäß wäre auch die Vollzugsklausel des § 2, zweiter Absatz zu ändern, die richtig zu lauten hätte:

"Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz betraut, welcher zur Durchführung die Vorarlberger Landesregierung ermächtigt."



Geplant vom 24/3. 54

46

G E S E T Z

vom 18. Dezember 1919,

wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend das Verbot der Begründung von Jagdrechten auf fremdem Grund und Boden.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden können nicht mehr begründet werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung wird die Landesregierung betraut.



000005

40

Staatssekretär E l d e r s c h.

Für den

ad 121)

Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 5. Februar 1920, betreffend die Einhebung einer selbständigen Landesabgabe (Schulabgabe.)

Bemerkungen:

Das Gesetz führt zur Deckung der Mehrerfordernisse des Landesfonds insbesondere der durch die Besserstellung der Lehrerschaft bewirkten Erfordernisse eine Landesabgabe ein, welche nach den Grundsätzen der staatlichen Einkommensteuer von allen physischen und juristischen Personen eingehoben werden soll, denen im Lande Salzburg eine Personaleinkommensteuer bemessen und vorgeschrieben wird. Die Abgabe soll in der Art eines Zuschlages zur Einkommensteuer bemessen werden, bei Einkommen von 1200-16000 K-30 % und progressiv ansteigend bei Einkommen über 1.300.000 K 400% der staatlichen Einkommensteuer betragen.

Es handelt sich somit nur dem Namen nach um eine selbständige Abgabe; tatsächlich aber um Zuschläge zur Einkommensteuer, die gemäß § 2 die Bemessungsgrundlage für die Landesabgabe bilden soll. Gegen solche Zuschläge wurde stets Stellung genommen und daran muss mehr denn je streng festgehalten werden, da die Einkommensteuer grundsätzlich dem Staate vorbehalten bleiben muss.



Für die Aufrechthaltung der Zuschlagsfreiheit spricht schon die Erwägung, dass die Einkommensteuer in Oesterreich technisch so eingerichtet ist, dass das Einkommen des Steuerpflichtigen dort besteuert wird, wo er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, wo die Einnahmequelle,

Grundbesitz, Hausbesitz, gewerbliche oder Handelsunternehmung u. s.w. liegt.-Bei Zulassung von Landeszuschlägen in Salzburg würden auch Einnahmequellen, die ausserhalb Salzburg liegen, mit zur Steuer herangezogen, was den Grundsätzen des autonomen Steuerrechtes widerspricht.

Ausserdem erfordert die Einkommensteuer, wenn die ohnehin nicht genügend entwickelte Steuermoral nicht ganz untergraben werden soll, eine sehr feine Durchbildung ihrer Progression. Die Progression der staatlichen Einkommensteuer würde schon an sich durch jeden Zuschlag autonomer Verbände verschoben, sie würde aber gänzlich umgestossen, wenn autonome Verbände anfangen, die Progression anders einzurichten, als sie bei der staatlichen Einkommensteuer vorgesehen ist.

Vor kurzem wurde der Nationalversammlung eine Regierungsvorlage über Abänderung des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920) vorgelegt, welche eine scharfe Erhöhung der Einkommensteuer vorsieht und für die Einhebung von Landeszuschlägen schon mit Rücksicht auf ihre Höhe nicht die geringste Möglichkeit mehr offen lässt. Schliesslich ist zu erwägen, dass der aus dem beschlossenen Gesetze erhoffte Ertrag lange nicht die Höhe der Dotationen nebst ausserordentlichen Zuschüssen erreicht, die dem Lande aus Staatsmitteln auf Grund des Entwurfes eines Landesdotationsgesetzes zukommen sollen. Dieser Dotationen und Zuschüsse würde das Land auf Grund der Bestimmungen des § 6, Absatz 1, Punkt 1 und Punkt 3 unbedingt verlustig werden, wenn es an dem vorliegenden Gesetzesbeschluss festhalten sollte.

Gegen den Gesetzesbeschluss hat auch die Handels- und Gewerbekammer Salzburg beim Staatsamte für Finanzen Protest erhoben.

Uebrigens wurde bereits über Antrag des Unterrichtsamtes gegen den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 5. Februar 1920, betreffend die Besserstellung der Lehrerschaft Vorstellung erhoben und mithin auch die dem vorliegenden Gesetzesbeschlusse zu Grunde liegende Voraussetzung bekämpft.

Um die 14 tägige Frist des Artikel 14 des Gesetzes über die Volksvertretung, die im vorliegenden Falle mit dem 23. März 1920 endete, nicht zu versäumen, hat das Staatsamt für Inneres und Unterricht nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gegen den Gesetzesbeschluss-- in Voraussetzung der nachträglichen Genehmigung seines Vorgehens durch den Kabinettsrat-- am 22. März telegraphisch Vorstellung erhoben und der Regierung die Ausführung der Vorstellung vorbehalten.

A n t r a g:

Der Kabinettsrat stimmt der vom Staatsamt für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vorläufig im telegraphischen Wege erhobenen Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 5. Februar 1920, betreffend die Einhebung einer selbständigen Landesabgabe (Schulabgabe) zu und ermächtigt das Staatsamt, die Vorstellung nachträglich eingehend zu begründen.



1 0 6 0 5 .

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Stoffell am 25/3. 10 h.
W. Müller
ad 13.)

Gegenstand : Von der provisorischen Landesversammlung in Kärnten beschlossener Entwurf eines Gesetzes, womit eine neue Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt erlassen wird.

Bemerkungen : Der Gesetzentwurf ist dem seinerzeit den Ländern bekanntgegebenen Musterentwurfe nachgebildet.

Die Landeshauptstadt bildet einen Wahlkörper, der 36 Gemeinderäte nach dem Proportionalwahlsysteme wählt.

Das aktive Wahlrecht steht jedem Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes zu, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten und am Tage der Wahlausschreibung seinen Wohnsitz in Klagenfurt hat. Die Wahlbarkeit ist an die Vollendung des 26. Lebensjahres geknüpft.

Die Wahl wird durch eine Stadtwahlbehörde und durch Sprengelwahlbehörden geleitet.

Die Stadtwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus mindestens 6 Beisitzern, von denen je einer dem Stande der rechtskundigen Beamten des Stadtmagistrates und dem richterlichen Stande zu entnehmen ist. Die übrigen Beisitzer werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Verhältnisswahl festgesetzten Stärke der Parteien durch den Gemeinderat bestellt.

Die Sprengelwahlbehörden bestehen aus dem vom Bürgermeister bestellten Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern, die von der Stadtwahlbehörde berufen werden.



000009

Ueber Einsprüche gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidet die Stadtwahlbehörde. Gibt sie diesen keine Folge oder werden auf andere Weise Bedenken in Ansehung der Gesetzlichkeit der Wahl vorgebracht, so wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

Antrag: Gegen den Gesetzentwurf wären keine Vorstellungen zu erheben und der sofortigen Verlautharung des Gesetzes zuzustimmen.